

# ZH\_OBERGERICHT LF240051 vom 27. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240051)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240051 du 27 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240051 del 27 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Berufungskläger und der Verfahrensbeteiligte 1 sind die gesetzlichen Erben im Nachlass ihres Vaters E.\_\_\_\_\_, von F.\_\_\_\_\_ ZH, geboren am tt. Mai 1939, gestorben am tt.mm.2024 (fortan: Erblasser). Mit Urteil vom 30. April 2024 (act. 12 = act. 19 [Aktensexemplar] = act. 21; den Berufungsklägern zugestellt am

### E. 1.2

Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 (ebenso Datum des Poststempels; act. 20; samt Beilagen, act. 21, 22A–B, act. 23/2–4) erhoben die Berufungskläger recht- zeitig (act. 14 i.V.m. act. 20) die vorliegende Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass es sich bei der letztwilligen Ver- fügung vom 3. November 2021 um eine bloss e Ergänzung zur letztwilligen Verfü- gung vom 22. September 2021 handle (vgl. act. 20 Rz. 9 ff.). Insbesondere be-

- 3 - stünden keine Hinweise dafür, dass der Erblasser die Willensvollstreckereinset- zung habe aufheben wollen (vgl. act. 20 Rz. 19). Rechtsanwalt lic. iur. D.\_\_\_\_\_ habe das Willensvollstreckermandat im Schreiben vom 13. Mai 2024 zuhanden des Eröffnungsgerichts bzw. der Berufungsinstanz angenommen (vgl. act. 20 Rz. 13 und act. 23/4). Vor diesem Hintergrund stellen die Berufungskläger fol- gende Anträge: 1. Es sei das Dispositiv-Ziff. 3 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 30. April 2024 (EL240088-G) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ das Mandat als Wil- lensvollstrecker angenommen hat. Die Regelung des Nachlasses ist Sache des Willensvollstreckers. 2. Es sei das Dispositiv-Ziff. 6 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 30. April 2024 (EL240088-G) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: Die Kosten werden zu Lasten des Nachlasses mit separater Rechnung vom Willens- vollstrecker bezogen.

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 (ebenso Datum des Poststempels; act. 24) erklärte Rechtsanwalt lic. iur. D.\_\_\_\_\_ die Annahme des Willensvollstreckermandats für den Fall, dass die letztwillige Verfügung vom 22. September 2021 zur An- wendung gelange und entsprechend eröffnet würde.

### E. 1.4

Mit Verfügung vom 21. Mai 2024 (act. 25; den Berufungsklägern zugestellt am 22. Mai 2024, act. 26) wurde den Berufungsklägern eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'500.– angesetzt, welcher rechtzeitig eingegangen ist (act. 27).

## E. 1.5

Weitere prozessleitende Schritte – insbesondere das Einholen von Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten – erübrigen sich (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. 2. 2.1. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen gemäss Art. 556–558 ZGB sowie die Benachrichtigung des Willensvollstreckers gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB gehören zu den Angelegenheiten der freiwilligen bzw. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche der Kanton Zürich dem Einzelgericht im summarischen Verfahren zugewiesen hat (vgl. Art. 557 ZGB bzw. Art. 517 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 551 ZGB, Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB, § 137 lit. c GOG, § 24 lit. c GOG und Art. 248 lit. e ZPO). Gegen erstinstanzliche Summarentscheidung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung grundsätzlich zulässig, sofern der Streitwert – wie vorliegend (vgl. E. 3.3) – mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Vorausgesetzt ist jedoch immer ein schutzwürdiges Interesse an der Prozessführung (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Zur Erhebung eines Rechtsmittels ist daher nur legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid sowohl formell als auch materiell beschwert ist (vgl. Art. 76 Abs. 1 BGG analog; BGer 5A\_916/2016 vom 7. Juli 2017 E. 2.3). Formell beschwert ist, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit den gestellten Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, sowie wer keine Möglichkeit oder Veranlassung zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gehabt hat (OGer ZH PF210021 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.1). Materiell beschwert ist, wer insofern ein aktuelles und praktisches Interesse am ergriffenen Rechtsmittel hat, als der Rechtsmittelentscheid seine bzw. ihre tatsächliche oder rechtliche Situation mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unmittelbar zu beeinflussen vermag (vgl. BGer 5A\_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2; BGer 5A\_916/2016 vom 7. Juli 2017 E. 2.3; vgl. zum ausnahmsweise genügenden, vorliegend nicht einschlägigen virtuellen Interesse BGer 5A\_154/2022 vom 20. Mai 2022 E. 2.2 m.w.H.). Für die Bejahung der materiellen Beschwerde ist mithin erforderlich, dass der Rechtsmittelkläger bzw. die Rechtsmittelklägerin mit der Gutheissung des Rechtsmittels einen aus dem angefochtenen Entscheid rührenden Nachteil abwenden kann, sei dieser wirtschaftlicher, materieller, ideeller

- 5 - oder anderweitiger Natur (vgl. BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2). Sowohl die formelle als auch die materielle Beschwerde muss sich grundsätzlich aus dem Dispositiv ergeben (vgl. BGer 5A\_621/2021 vom 20. April 2022 E. 1.2.1; BGer 5A\_834/2011 vom 21. Januar 2013 E. 3.1; BSK ZPO-SPÜHLER, Vor Art. 308–334 N 12). Die Rechtsmittelinstanz prüft von Amtes wegen, ob eine Beschwerde und damit die Rechtsmittellegitimation gegeben ist (vgl. Art. 60 ZPO; Art. 29 Abs. 1 BGG analog). Nichtsdestotrotz obliegt es dem Rechtsmittelkläger bzw. der Rechtsmittelklägerin, diejenigen Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Rechtsmittellegitimation ergibt, soweit diese nicht ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid oder aus den Akten ersichtlich ist (vgl. statt vieler: BGer 4A\_352/2024 vom 22. August 2024 E. 1.1.1 m.w.H.; BGE 138 III 537 E. 1.2). 2.2. Die Berufungskläger führen zu ihrer Rechtsmittellegitimation aus, sie hätten ein schützenswertes Interesse daran, dass die spätere letztwillige Verfügung als blosser Ergänzung der früheren angesehen werde, sowie daran, dass der Willensvollstrecker als neutrale Drittperson für die Nachlassabwicklung zuständig sei (vgl. act. 20 Rz. 30). 2.3. Was die formelle Beschwerde anbelangt, hatten die Berufungskläger keinen Anlass, im vorinstanzlichen Verfahren Anträge zu stellen, da sowohl die Eröffnung letztwilliger Verfügungen gemäss Art. 557 Abs. 1 ZGB als auch die Mitteilung an den Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB von Amtes wegen erfolgt (vgl. BSK ZGB

II-LEU/GABRIELI, Art. 557 N 4). Zudem ist anzumerken, dass sich die Berufungskläger informell ins Verfahren einbrachten, indem sie ihre Rechtsauffassung zum Verhältnis der letztwilligen Verfügungen kundtaten (vgl. act. 2 S. 2; act. 20 Rz. 9). Die formelle Beschwerde ist somit ohne Weiteres zu bejahen. 2.4. Im Hinblick auf die materielle Beschwerde ist zunächst festzuhalten, dass sich das Dispositiv des angefochtenen Entscheids (act. 19) nicht zum Verhältnis der beiden letztwilligen Verfügungen äussert. Dispositiv-Ziffer 1 lautet vielmehr dahingehend, dass den Beteiligten je eine Fotokopie der Testamente zugestellt werde, wobei die Originaltestamente im Gerichtsarchiv aufbewahrt blieben. Die gerügte Erwägung der Vorinstanz, wonach die letztwillige Verfügung vom 3. November 2021 nicht zweifellos als blosser Ergänzung der letztwilligen Verfügung

- 6 - vom 22. September 2021 angesehen werden könne, weshalb die Willensvollstreckereinsatzung als aufgehoben erscheine (act. 19 E. IV), hat sich indessen im Mitteilungssatz niedergeschlagen, wo es heisst: "Schriftliche Mitteilung an [...] b) die unter Ziff. IV der Erwägungen genannte Person [gemeint ist Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_] durch den sie betreffenden Teilauszug" (act. 19 Dispositiv-Ziffer

### **E. 3**

Es sei das Dispositiv-Ziff. 7 lit. b) des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 30. April 2024 (EL240088-G) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: den Willensvollstrecker,

#### **E. 3.1**

Die Berufungskläger beantragen, es sei auf die Erhebung zweitinstanzlicher Gerichtskosten zu verzichten; eventualiter seien die Gerichtskosten dem Nachlass aufzuerlegen. Zudem sei ihnen eine Parteientschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen (vgl. act. 20 S. 2 f. und Rz. 32 f.).

- 10 -

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten (aArt. 106 Abs. 3 ZPO, anwendbare Fassung vom 1. September 2023; vgl. Art. 407f ZPO). Vorliegend unterliegen die Berufungskläger, weshalb sie kostenpflichtig werden. Für eine Kostenaufgabe zugunsten des Nachlasses besteht keine Grundlage.

#### **E. 3.3**

Die Entscheidgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). § 8 Abs. 3 GebV OG betreffend nicht streitige Erbschaftsangelegenheiten gilt nach der Praxis der Kammer nur für das erstinstanzliche Verfahren. Im Rechtsmittelverfahren ist die Entscheidgebühr dagegen – unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls – nach dem Streitwert zu bemessen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG; vgl. OGer ZH LF220038 vom 28. Februar 2023 E. IV/2; OGer ZH LF140016 vom 31. März 2014 E. III/2.2). Die Berufungskläger streben die Nachlassabwicklung durch Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_ als Willensvollstrecker an (vgl. E. 2.2). Demgemäss sei der Streitwert nach Massgabe des voraussichtlichen Willensvollstreckerhonorars zu beziffern, welches mit Blick auf den internationalen Sachverhalt ohne Weiteres Fr. 10'000.– übersteige (vgl. act.

20 Rz. 31). Aus den Akten ergibt sich, dass die Berufungskläger sowie der Verfahrensbeteiligte 1 übereinstimmend von einem Nachlasswert von rund Fr. 15'000'000.– ausgehen (vgl. act. 10 und act. 11/1). Bei einem derart umfangreichen Nachlass dürfte das Willensvollstreckerhonorar erfahrungsgemäss auf mehrere Zehntausend Franken zu stehen kommen, weshalb von einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000.– auszugehen ist. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung des eher geringen Zeitaufwands ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühre auf insgesamt Fr. 2'500.– festzusetzen. Sie ist den Berufungsklägern je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem von der Berufungsklägerin 1 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

#### **E. 3.4**

Der Antrag der Berufungskläger auf eine Parteientschädigung ist zufolge ihres Unterliegens abzuweisen.

- 11 - Es wird beschlossen

#### **E. 4**

Auf die Erhebung von zweitinstanzlichen Gerichtskosten sei zu verzichten – eventuell seien die Gerichtskosten dem Nachlass E. \_\_\_\_\_ aufzuerlegen.

#### **E. 5**

Den Berufungsklägern 1 und 2 sei aus der Gerichtskasse eine angemessene Parteientschädigung zzgl. MwSt. zuzusprechen.

#### **E. 7**

lit. b). In Umsetzung von Dispositiv-Ziffer 7 lit. b hat die Vorinstanz Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_ kein Exemplar des angefochtenen Urteils zugestellt, sondern die Anzeige vom 30. April 2024 (act. 13). Diese enthält eine Kopie von Ziffer 5 der letztwilligen Verfügung vom 22. September 2021, in welcher der Erblasser Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_ als Willensvollstrecker bestimmt. Weiter heisst es in der Anzeige vom 30. April 2024, dass die fragliche testamentarische Bestimmung durch eine jüngere Verfügung von Todes wegen aufgehoben sein dürfte. Die Regelung des Nachlasses sei Sache der Erben (act. 13 S. 2). Eine vollständige Abschrift der letztwilligen Verfügung vom 22. September 2021 sowie eine Abschrift der letztwilligen Verfügung vom 3. November 2021 hat die Vorinstanz Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_ nicht zukommen lassen. 2.5. Die Berufungskläger erblicken im umschriebenen Vorgehen der Vorinstanz eine Verletzung der Eröffnungsvorschriften nach Art. 557 f. ZGB sowie von Art. 517 Abs. 2 ZGB, wonach die Erteilung des Auftrags dem Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen ist (vgl. act. 20 Rz. 24 ff., Rz. 29). Mangels einer solchen Mitteilung – so die Berufungskläger – habe Rechtsanwalt lic. iur. D. \_\_\_\_\_ die Annahme des Mandats bis dato nicht erklären können (vgl. act. 20 Rz. 27). Im Widerspruch dazu führen sie aus, unterdessen liege die Annahmeerklärung im Recht (vgl. act. 20 Rz. 27; act. 23/4 = act. 24). Jedenfalls scheinen die Berufungskläger davon auszugehen, dass der Willensvollstrecker aufgrund des aus ihrer Sicht mangelhaften vorinstanzlichen Entscheids nicht tätig werden kann und ihnen damit die Vorzüge einer Nachlassabwicklung durch eine neutrale Drittperson entgehen (vgl. act. 20 Rz. 30). Diese Auffassung ist unzutreffend, wie nachfolgend auszuführen ist. 2.6. Gemäss Art. 557 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB muss die zuständige Behörde – im Kanton Zürich das Einzelgericht als Zivilgericht (§ 137 lit. c i.V.m. § 24 GOG) –

- 7 - alle letztwilligen Verfügungen innert eines Monats nach ihrer Einlieferung eröffnen. "Eröffnen" bedeutet, dass die Behörde vom Inhalt der Verfügung selbst Kenntnis nimmt und den Berechtigten – namentlich den Erben und dem Willensvollstrecker – davon Kenntnis gibt (vgl. BREITSCHMID/EGGEL/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/JUNGO, Erbrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023, S. 224 f.; BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, Art. 557 N 9). Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht (Art. 558 Abs. 1 ZGB). Im Kanton Zürich erfolgt die Eröffnung üblicherweise nicht im Rahmen einer Eröffnungsverhandlung nach Art. 557 Abs. 2 ZGB, sondern auf dem Korrespondenzweg, womit die Eröffnung und die Zustellung der Abschrift zusammenfallen (vgl. BREITSCHMID/EGGEL/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/JUNGO, Erbrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023, S. 224 f.; BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, Art. 557 N 19). Hat der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragt, ist ihnen dieser Auftrag – im Kanton Zürich wiederum durch das Einzelgericht als Zivilgericht (§ 137 lit. c i.V.m. § 24 GOG) – von Amtes wegen mitzuteilen, und sie haben sich binnen 14 Tagen von dieser Mitteilung an gerechnet über die Annahme des Auftrags zu erklären (Art. 517 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Um zu bestimmen, wem eine letztwillige Verfügung zu eröffnen und wem die Erteilung eines Willensvollstreckerauftrags mitzuteilen ist, hat die zuständige Behörde eine vorläufige Auslegung der letztwilligen Verfügung(en) vorzunehmen. Im Streitfall bleibt die definitive Klärung der Rechtsverhältnisse – wer also etwa Erbe oder Willensvollstrecker ist – jedoch dem ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (vgl. OGer ZH LF230037 vom 26. Juli 2023 E. 3.2; OGer ZH vom 5. Januar 1972, in: ZR 71/1972 Nr. 90 S. 281 ff. E. 4). Bei den Eröffnungsvorschriften nach Art. 557 f. ZGB handelt es sich denn auch um blosse Ordnungsvorschriften, von deren Einhaltung weder die Gültigkeit des Eröffnungsakts noch diejenige der eröffneten letztwilligen Verfügung abhängt (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, Art. 557 N 5). Ebenso verhält es sich mit der amtlichen Mitteilung an den Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB: Die Einsetzung des Willensvollstreckers erfolgt gemäss Art. 517 Abs. 1 ZGB in der letztwilligen Verfügung. Folglich ist der Bezeichnete – unter dem Vorbehalt der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung – von der Er-

- 8 - öffnung des Erbgangs (Art. 537 Abs. 1 ZGB) an als Willensvollstrecker mandatiert. Die amtliche Mitteilung des Auftrags ist rein deklaratorisch und bezweckt lediglich, das gesetzliche Annahmeverfahren gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB in Gang zu setzen, wonach Stillschweigen 14 Tage nach der Mitteilung als Annahme des Auftrags gilt. Erlangt der Willensvollstrecker schon vor der amtlichen Mitteilung Kenntnis von seiner Ernennung, kann er selbstständig mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beginnen. Darüber hinaus kann er die Annahme des Auftrags gegenüber der zuständigen Behörde schon vorweg erklären (ohne dabei an eine Form gebunden zu sein) und um die Ausstellung eines Willensvollstreckerzeugnisses ersuchen. Eine amtliche Mitteilung ist in einem solchen Fall nicht erforderlich (vgl. zum Ganzen BGer 5A\_940/2018 vom 23. August 2019 E. 3.3; BGer 5A\_701/2016 vom 6. April 2017 E. 4.1; PraxKomm Erbrecht-CHRIST/EICHER, Art. 517 ZGB N 17; BSK ZGB II-LEU, Art. 517 N 14). 2.7. Vorliegend hat Rechtsanwalt lic. iur. D.\_\_\_\_\_ spätestens mit der Anzeige vom 30. April 2024 davon Kenntnis erhalten, dass der Erblasser ihn in der letztwilligen Verfügung vom 22. September 2021 als Willensvollstrecker bezeichnet hat. Zwischenzeitlich hat er die Annahme des Auftrags schriftlich erklärt, wie die Berufungskläger selber ausführen (vgl. E. 2.4). Er kann somit

grundsätzlich mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beginnen, und zwar auch ohne die von den Berufungsklägern angestrebte amtliche Mitteilung des Auftrags bzw. die amtliche Vor- merknahme der Mandatsannahme. Vorbehalten ist freilich, dass der Erblasser die Willensvollstreckereinsatzung nicht – wie von der Vorinstanz erwogen – mit der letztwilligen Verfügung vom 3. November 2021 wieder aufgehoben hat. Sollte dies streitig sein, hätte, wie gezeigt, das ordentliche Zivilgericht darüber zu entschei- den. Nach der Darstellung der Berufungskläger herrscht darüber zwischen ihnen und dem Verfahrensbeteiligten 1 jedoch Einigkeit (vgl. act. 20 Rz. 10). 2.8. Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Entscheid das von den Berufungsklägern geltend gemachte Rechtsschutzinteresse an der Nachlassab- wicklung durch den Willensvollstrecker nicht tangiert. Anderweitige Nachteile aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids machen die Berufungskläger nicht

- 9 - geltend (vgl. act. 20 Rz. 30) und sind auch nicht ersichtlich. Somit fehlt es den Be- rufungsklägern an einer materiellen Beschwerde. 2.9. Anzumerken bleibt Folgendes: Es ist Rechtsanwalt lic. iur. D.\_\_\_\_\_ unbe- nommen, bei der Vorinstanz ein Willensvollstreckerzeugnis zu beantragen. Ob- schon die Vorinstanz im angefochtenen Testamentseröffnungsentscheid von der fehlenden Ernennung eines Willensvollstreckers ausgegangen ist, ist offen, wie sie einen solchen Antrag beurteilen würde. Nach der Lehre darf die zu- ständige Behörde die Ausstellung eines Willensvollstreckerzeugnisses nämlich nur bei klaren Verhältnissen verweigern. Bei unklaren Verhältnissen hat sie hinge- gen ein Willensvollstreckerzeugnis auszustellen – falls geboten mit einem ent- sprechenden Vermerk – und den definitiven Entscheid über allfällige Streitigkeiten (bzw. den Widerruf des Willensvollstreckerzeugnisses) dem ordentlichen Zivilge- richt zu überlassen (vgl. BERGAMELLI/COTTI, in: EIGENMANN/ROUILLER (Hrsg.), Commentaire du droit des successions, 2. Aufl., Bern 2023, Art. 517 N 44; Prax- Komm Erbrecht-CHRIST/EICHNER, Art. 517 ZGB N 20; BK-KÜNZLE, Die Willensvoll- strecker, Art. 517-518 ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Erbrecht, Die Erben, Die Verfügungen von Todes wegen, Bern 2011, Fünfter Abschnitt: Der Wil- lensvollstrecker / I. Inbesitznahme der Erbschaft / A. Beginn der Willensvollstre- ckung N 39 ff.; vgl. zum Willensvollstreckerzeugnis mit Vorbehalt bzw. mit Ver- merk strittiger Punkte BGE 91 II 177 E. 3). Gegen die Verweigerung einer Willens- vollstreckerbescheinigung könnte der (angebliche) Willensvollstrecker sodann ein Rechtsmittel erheben (vgl. BGer 5A\_804/2019 E. 1.1 f.). 2.10. Im Ergebnis ist auf die Berufung mangels Rechtsmittellegitimation nicht einzutreten. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.